

POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH

TECHNISCHE BETRIEBE

REGLEMENT ÜBER DIE ELEKTRIZITÄT

vom 8. November 2022

Der Gemeinderat Waldkirch erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz vom 21.04.2009¹ und Art. 34 Gemeindeordnung vom 7. März 2012 als Reglement über die Elektrizität:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlagen und Geltungsbereich

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und oder Herkunftsnachweise² der Technischen Betriebe Waldkirch³ gegenüber den Endverbrauchern⁴, Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der TBW angeschlossen sind.

Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den TBW und ihren Kunden.

Art. 2

Verwaltung und Vollzug

Die operative Führung der TBW ist die Aufgabe des Leiters Technische Betriebe und der Geschäftsleitung (Zusammensetzung gemäss Geschäftsreglement der Politischen Gemeinde Waldkirch).

Der Gemeinderat kann den TBW weitere Dienstleistungen und Aufgaben im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (z.B. Glasfasernetz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion, Energiedienstleistungen und Energielieferung ausserhalb der Gemeinde Waldkirch.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden im Funktionendiagramm „Regelung der Kompetenzen“ der Politischen Gemeinde Waldkirch festgelegt.

Zu den Grundaufgaben der TBW gehört es, eine sichere, zuverlässige, wirtschaftliche und wettbewerbsfähige Versorgung mit Elektrizität und Dienstleistungen zu gewährleisten.

¹ sGS 151.2

² Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsnachweise» gemeint.

³ TBW

⁴ Kunden

	Art. 3
Vertragsverhältnisse	<p>Der Gemeinderat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegegebenheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; b) für die TBW ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag. <p>Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeit und kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an die TBW übertragen.</p>
	Art. 4
Technische Bestimmungen	<p>Für den Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie sind im Weiteren die gesetzlichen Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften⁵ der TBW ergeben.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die Details zum Neuanschluss in einer Vollzugsverordnung.</p>
	Art. 5
Abweichende Bestimmungen	<p>In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Gemeinderat oder die Geschäftsleitung von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.</p>

⁵ Werkvorschriften CH, Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz, mit Anhang C (Weisungen TB Waldkirch).

Art. 6

Eigentümer von elektrischen Installationen und Kunden der TBW

Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsnehmer.

Als Kunden gelten:

- a) Feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach dem Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007⁶ (Endverbraucher die auf den Netzzugang verzichten).
- b) Kunden mit freiem Netzzugang, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz der TBW nutzen (Endverbraucher mit freiem Netzzugang).
- c) Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes der TBW: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit der TBW abschliessen.
- d) Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der TBW die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- e) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- f) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- g) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- h) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

⁶ SR 734.7

II. Kundenverhältnis

Entstehung des Rechtsverhältnisses	<p data-bbox="587 219 667 250">Art. 7</p> <p data-bbox="501 264 1369 461">Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der TBW, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag.</p>
Elektrizitätsbezug bei Dritten	<p data-bbox="587 542 667 573">Art. 8</p> <p data-bbox="501 586 1369 784">Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach dem Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007⁷ bzw. der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008⁸ Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit den TBW einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.</p> <p data-bbox="501 819 1369 887">Der Kunde hat bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich den TBW mitzuteilen:</p> <ul data-bbox="549 922 1187 1205" style="list-style-type: none">a) Neuer Lieferant;b) Gewünschter Lieferbeginn;c) Dauer der Lieferung;d) Bezugsprofil;e) Modalitäten des Energiedatenmanagements;f) Abrechnung.
Aufnahme Elektrizitätslieferung	<p data-bbox="587 1684 667 1715">Art. 9</p> <p data-bbox="501 1729 1369 1825">Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen den TBW und dem Kunden geregelt sind.</p>

⁷ SR 734.7

⁸ SR 734.71

Verwendung der Elektrizität	<p style="text-align: center;">Art. 10</p> <p>Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.</p>
Elektrizitätsabgabe an Dritte	<p style="text-align: center;">Art. 11</p> <p>Ohne besondere Bewilligung der TBW ist der Kunde nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben. Ausgenommen sind Untermieter und Verbraucher in gesetzlich vorgesehenen Versorgungszusammenschlüssen mit separaten Verträgen. Die Messung und Verrechnung der effektiv verbrauchten Energie an Dritte erfolgen gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben.</p>
Einsicht in Unterlagen	<p style="text-align: center;">Art. 12</p> <p>Auf Verlangen der TBW sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug zusätzliche technische Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.</p>
Beendigung des Rechtsverhältnisses	<p style="text-align: center;">Art. 13</p> <p>Das Rechtsverhältnis kann durch den Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten per Ende Monat. b) Kunden können den Elektrizitätsbezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden. c) Energielieferung: Kunden mit freiem Netzzugang ohne schriftlichen, individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
Kostentragung	<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.</p>

Art. 15

Weitere Bestimmungen

Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gelten folgende Punkte:

- a) Unbenutzte Anlagen, welche vorübergehend keinen Energiebezug ausweisen, bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und befreien nicht von der Entrichtung der Grundgebühr.
- b) Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- c) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige und frühzeitige Meldung der TBW zu erfolgen.
- d) Die TBW behalten sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Messeinrichtungen zu verhindern.
- e) Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich den TBW zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.

Art. 16

Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel

Den TBW ist frühzeitig im Voraus, gemäss Preisblätter⁹, unter Angabe des genauen Zeitpunktes, schriftlich oder mündlich zu melden:

- a) der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers durch den Verkäufer;
- b) der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse durch den wegziehenden Mieter oder Pächter;
- c) der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft durch den Vermieter oder Verpächter;
- d) der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse durch den Eigentümer der verwalteten Liegenschaft.

⁹ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG.

III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Art. 17

Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung Die TBW liefern dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die TBW sind berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

Der Gemeinderat regelt die Details zur Lastoptimierung (Sperrung) in einer Vollzugsverordnung.

Art. 18

Daten- und Signalübertragung Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der TBW sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich der TBW vorbehalten.

Die TBW können für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 19

Datenschutz und Datenaustausch Die TBW sind berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Kunden gemäss dem Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009¹⁰ zu verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 20

Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen Die TBW liefern die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160. Vorbehalten bleiben besondere Tarifsowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Die TBW haben das Recht, die Netznutzung und die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;

¹⁰ sGS 142.1

- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Bei Belastungs- bzw. Kapazitätsengpässen sind die TBW nach den Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung vom 13. März 2008¹¹ berechtigt, die Leistung zu beschränken oder bestimmte Gerätekategorien zu sperren bzw. die Freigabezeiten zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die TBW nehmen bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Art. 21

Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen

Der Kunde hat von sich aus, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.

Art. 22

Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus dem Reglement über Energieerzeugungs- und Speicheranlagen vom 8. November 2022 einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass bei Netz- und Stromunterbrüchen, Über- und Unterspannung sowie Über- und Unterfrequenz im Verteilnetz der TBW solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der TBW spannungslos ist.

¹¹ SR 734.71

Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzumschaltungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat die TBW jederzeit das Recht die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben der TBW auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.

Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent.

Art. 23

Kein Anspruch auf Entschädigung

Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.
- c) Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz der TBW.

Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.

Art. 24

Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung

Die TBW sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Elektrizität bezieht;
- c) den Beauftragten der TBW den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die TBW berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

	Art. 25
Personen- oder Brandgefahr	Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der TBW oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.
	Art. 26
Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Verzugszinsen ¹² und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die TBW behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
	Art. 27
Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die TBW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den TBW. Aus der Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die TBW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
	Art. 28
Haftung bei Kundenverschulden	Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen den TBW oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

¹²Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

IV. Netzanschluss

Art. 29

Grundsatz

Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen gemäss Vollzugsverordnung zur Abgrenzung Netzanschluss NE7. Der Gemeinderat kann die Details in der Vollzugsverordnung regeln.

Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften¹³ sowie übergeordnetes Recht, wie die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001¹⁴ und die Niederspannungs-Installations-Norm (NIN) SN 411000.

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung von den TBW bewilligen zu lassen.

Art. 30

Bewilligungspflichtige Anschlüsse

Bewilligungspflichtig sind sämtliche Anschlüsse gemäss den Vorgaben der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001¹⁵ und den Werkvorschriften¹⁶. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung zum Neuanschluss.

Art. 31

Meldewesen

Die Gesuche sind den TBW frühzeitig und online (gemäss den Vorgaben der TBW) und gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001¹⁷ und Werkvorschriften¹⁸ einzureichen.

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei den TBW über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

Weiter Details sind in den Werkvorschriften geregelt.

¹³ Werkvorschriften CH, Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz, mit Anhang C (Weisungen TB Waldkirch).

¹⁴ SR 734.27

¹⁵ SR 734.27

¹⁶ Werkvorschriften CH, Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz, mit Anhang C (Weisungen TB Waldkirch).

¹⁷ SR 734.27

¹⁸ Werkvorschriften CH, Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz, mit Anhang C (Weisungen TB Waldkirch).

Bewilligungs- anforderungen	<p style="text-align: center;">Art. 32</p> <p>Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften¹⁹ entsprechen; b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern-, Rundsteueranlagen, Intelligente Mess-, Steuer-, Regel und Leitsysteme der TBW nicht störend beeinflussen; c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001²⁰ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist; d) im Rahmen der Netzkapazität der TBW liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden der TBW nicht beeinträchtigen.
--------------------------------	---

Besondere Bedingungen und Massnahmen	<p style="text-align: center;">Art. 33</p> <p>Die TBW können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen individuell oder generell in einer Vollzugsverordnung festlegen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen; b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird; c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der TBW oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder -anhebungen d) bei Blindenergiebezügen; e) zur rationellen Energienutzung; f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen; g) bei Speicheranlagen; h) bei Ladestationen für E-Mobility.
---	--

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere die Normen EN 50160 und die technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen D-A-CH-CZ nicht eingehalten werden.

¹⁹ Werkvorschriften CH, Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz, mit Anhang C (Weisungen TB Waldkirch).

²⁰ SR 734.27

Art. 34

Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge

Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die TBW oder deren Beauftragten.

Die TBW erheben für die Anschlussleitung Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind im Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität vom 8. November 2022 geregelt.

Art. 35

Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn

Die TBW bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.

Insbesondere bestimmen die TBW die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird.

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:

- a) die Bewilligung oder Freigabe der TBW für den Netzanschluss vorliegt;
- b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten den TBW sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;
- c) ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.

Art. 36

Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze

Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetz der TBW und der Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt:

- a) bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Erschliessungsleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft.
- b) bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.

Der Hausanschlusskasten, ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie die Erschliessungsleitung ist Eigentum der TBW.

Eigentum, Haftung,
Unterhaltungspflicht

Art. 37

Der Netzanschlusspunkt ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab dem Netzanschlusspunkt auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum der TBW über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden durch die TBW oder deren Beauftragte erstellt und verbleiben in deren Eigentum. Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.

Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch die TBW oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltungspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber der TBW haftet der Liegenschaftseigentümer.

Anzahl Anschlüsse /
Gemeinsame Anschlussleitung

Art. 38

Die TBW legen die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Die TBW sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die TBW sind berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Durchleitungsrecht / Entschädigungen	Art. 39	Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen den TBW kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das kostenlose Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
		Sie gewähren den TBW das Fuss- und Fahrwegrecht sowie das Bau- recht für Transformatorenstationen und Verteilkabinen sowie das Recht zu deren Betrieb.
		Die TBW behalten sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintra- gen zu lassen.
		Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen.
		Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen regelt der Gemeinderat allfällige Entschädigungen in einer Vollzugsver- ordnung.
	Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung ²¹ .	
Zugänglichkeit und Zutritt	Art. 40	Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bau- werke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
		Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern der TBW oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzan- schlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstel- len sowie zur Installation.
Erstellung von Anla- gen	Art. 41	Die TBW entscheiden aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Ver- teilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteil- netz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkas- ten oder an eine Transformatorenstation erfolgt oder ob der Bau einer separaten Transformatorenstation erforderlich ist.
Mitbenützung von Anlagen	Art. 42	Die Mitbenützung von Anlagen der TBW ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

²¹ Enteignungsgesetz, sGS 735.1, vom 31.05.1984

Transformator-
stationen

Art. 43

Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, den TBW in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat regelt die Höhe der Entschädigung in einer Vollzugsverordnung. Sie gewähren der Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.

Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt den TBW ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907²² mit Eintragung im Grundbuch.

Der Standort der Transformatorstation wird von den TBW und dem Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.

Die TBW sind berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

Erstellung von priva-
ter Transformator-
station

Art. 44

Kunden mit ausserordentlichen Bezugsverhältnissen können den Anschluss an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) bei den TBW beantragen.

Private Trafostationen werden durch den Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selber oder durch die TBW erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden.

Ausgenommen sind Anlageteile für die Hochspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben der TBW auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum der TBW über.

Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen den TBW und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

²² SR 210

Temporäre Stromanschlüsse	<p style="text-align: center;">Art. 45</p> <p>Provisorische und temporäre Stromanschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt.</p> <p>Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Hochspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Transformatorenstation notwendig.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die Details für die Erstellung, den Unterhalt und die Demontage des temporären Anschlusses in einer Vollzugsverordnung. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden, bzw. Bestellers gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt²³ oder dem Gebührentarif zum Reglement über die Elektrizität.</p>
	<p>Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen</p>
Meldepflicht und Haftung	<p style="text-align: center;">Art. 47</p> <p>Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen den TBW zu melden. Er haftet für jegliche verursachten Schäden.</p>

²³ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG.

V. Messeinrichtungen

Art. 48

Eigentum und Einbau Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von den TBW oder deren Beauftragte geliefert und montiert.

Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der TBW und werden auf deren Kosten instandgehalten.

Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Vorgabe der TBW. Überdies stellt er den TBW den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.

Notwendige Schliessvorrichtung an Aussenzählerkästen, müssen mit einem von den TBW vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Art. 49

Kostentragung Montage und Demontage Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen können dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern²⁴ oder dem Gebührentarif zum Reglement über die Elektrizität in Rechnung gestellt werden.

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so können die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern²⁵ oder dem Gebührentarif zum Reglement über die Elektrizität in Rechnung gestellt.

²⁴ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG.

²⁵ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG.

Art. 50

Beschädigungen und unbefugte Manipulationen

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der TBW beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die TBW oder deren Beauftragte plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Die TBW dürfen die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein- / Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet den TBW gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

Die TBW behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 51

Unterzähler

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen Bundesgesetzes über das Messwesen vom 17. Juni 2011²⁶ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 52

Prüfung auf Verlangen des Kunden

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für METAS massgebend.

Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der TBW festgestellt, so tragen die TBW die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.

Art. 53

Toleranzen

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.

²⁶ SR 941.20

Art. 54

Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den TBW unverzüglich anzuzeigen.

Art. 55

Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz der TBW sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der TBW massgebend.

Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die TBW, deren Beauftragte oder durch Fernauslesung.

Die TBW können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben der TBW zu melden.

Die Ablese- und Verrechnungsintervalle erfolgen gemäss den gültigen Preisblättern²⁷.

Art. 56

Beanstandung Mess-einrichtung Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

Art. 57

Fehlanschluss oder Fehlanzeige Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den TBW festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen.

Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

Art. 58

Abrechnung bei Fehlern Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen.

Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

²⁷ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG.

Art. 59

Elektrizitätsverluste Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.

VI. Tarife, Beiträge und Gebühren

Art. 60

Grundsatz Wer an das Netz der TBW anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.

Art. 61

Verzugszinsen Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge²⁸ zu verzinsen.

Art. 62

Vollzugsbestimmung Der Gemeinderat erlässt die Preisblätter²⁹ und setzt damit die Preise für die Rücklieferung und den Strompreis (bestehend aus Energie, Netznutzung und Abgaben) fest.

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarife zum Reglement über die Elektrizität.

Art. 63

Berechnung Elektrizitätstarife Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007³⁰. Sie werden in den Rechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwältzt.

²⁸ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

²⁹ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG.

³⁰ SR 734.7

Art. 64

Berechnung Elektrizitätstarife Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) Einer Systemgebühr;
- b) einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);
- c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der im Preisblatt³¹ definierten Periode und tageszeitlichen Tarif, bemisst (CHF / kW);
- d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp. / kvarh);
- e) einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);
- f) einen Preis für Herkunftsnachweise der Energie (Rp. / kWh);
- g) Abgaben an das Gemeinwesen (Rp. / kWh);
- h) Systemdienstleistungen (Swissgrid) (Rp. / kWh);
- i) Gesetzliche Bundesabgaben (Rp. / kWh).

Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 65

Tarifarten Die Zuteilung zu den Tarifarten respektive Tarifgruppen erfolgt gemäss den gültigen Preisblättern³². Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.

Art. 66

Abgabe an das Gemeinwesen Die TBW entschädigen den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgabe fest.

³¹ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG.

³² Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG.

	Art. 67
Anschlussbeiträge	<p>Die TBW erheben Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden; b) die erweitert oder erneuert werden; c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden; <p>Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erschliessungskostenbeitrag; b) Netzkostenbeitrag; c) Netzanschlussbeitrag; <p>Der Anschlussbeitrag wird im Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität vom 8. November 2022 geregelt.</p>
	Art. 68
Anschlussleitungen auf privatem Grund	<p>Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach Vorgaben der TBW erstellt.</p>
	Art. 69
Verlegung oder Änderung von Anschlüssen	<p>Verlangt der Grundeigentümer die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.</p> <p>Wenn auf Veranlassung der TBW die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, tragen die TBW die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.</p>
	Art. 70
Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen Dritter	<p>Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung einer Leitung Dritter beantragen. Die entstehenden Kosten sind in Absprache zwischen den TBW und dem Verursacher aufzuteilen.</p>
	Art. 71
Weitere Gebühren	<p>Der Gemeinderat kann weitere Gebühren gemäss dem Gebührentarif zum Reglement über die Elektrizität vom 8. November 2022 erlassen, soweit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschlussgebühren abgegolten werden.</p>

VII. Rechnungsstellung und Inkasso

	Art. 72
Feststellung Verbrauch	Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der TBW.
	Art. 73
Rechnungsstellung und Zahlung	<p>Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die TBW können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Die TBW kann vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.</p> <p>Die TBW können Zahlautomaten einbauen, welche so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der TBW übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen gemäss dem Gebührentarif zum Reglement über die Elektrizität vom 8. November 2022 zu Lasten des Kunden.</p>
	Art. 74
Zahlungsfrist und Ratenzahlung	Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TBW zulässig.
	Art. 75
Zahlungsverzug und Kostentragung	<p>Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist das Mahnverfahren. Anschliessend können weitergehende Massnahmen wie die Installation eines Paymentzählers, die Einleitung des Betreibungsverfahrens oder die Einstellung der Stromlieferung ergriffen werden.</p> <p>Kosten, welche infolge Zahlungsverzugs und weitergehenden Massnahmen entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.</p>
	Art. 76
Rechnungskorrektur bei Fehlern	Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Art. 77
Verweigerung von Zahlungen Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern.

Bestrittene Rechnungen gegenüber der TBW dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die TBW oder die Gemeinde gerichtete Forderungen verrechnet werden.

Art. 78
Grundpfandrecht Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911³³ ein gesetzliches Grundpfandrecht, dass allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

VIII. Öffentliche Beleuchtung

Art. 79
Grundsatz Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201³⁴.

In erster Linie sind Sicherheitsaspekte massgebend; schützenswerte Interessen betroffener Personen werden berücksichtigt.

Die Gemeinde kann die Projektierung, die Erstellung, den Anschluss, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen durch die TBW erledigen lassen.

Art. 80
Aufstellung Die TBW sind berechtigt, Anlagen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf öffentlichem Grund aufzustellen.

Die TBW sind nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen.

Grundeigentümer haben Schilder der TBW, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund oder ihrem Bauobjekt ohne Entschädigung zu dulden.

Diese Anlagen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

³³ sGS 911.1

³⁴ Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungsklasse

Art. 81

Unterhaltsarbeiten Arbeiten an ihren Anlagen dürfen nur durch die TBW oder von ihrer Beauftragten ausgeführt werden. Die TBW informiert die betroffenen Grundeigentümer vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

Art. 82

Kostentragung Bei Neuerschliessungen gehen die Erstellungskosten zulasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde. Grundeigentümer oder Erschliesser können verpflichtet werden sich angemessen daran zu beteiligen.

Die Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung sowie den Ersatz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde finanziert.

Der Elektrizitätsbezug wird rechnerisch ermittelt.

IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 83

Bussen Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen der Organe der TBW werden mit Busse bestraft oder bei den Strafbehörden angezeigt.

Art. 84

Rechtsmittel Der Rechtsschutz richten sich nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³⁵..

Art. 85

Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 10. September 1996 wird aufgehoben.

Der Anhang zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie (Tarif betreffend Anschlussstaxen) vom 10. September 1996 wird aufgehoben.

Art. 86

Vollzugsbeginn Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

³⁵ sGS 951.1

Art. 87

Übergangs-
bestimmungen

Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

Waldkirch, 8. November 2022

Gemeinderat Waldkirch

Aurelio Zaccari Michael Frei
Gemeindepräsident Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 18. November 2022 bis 27. Dezember 2022.

Der Gemeinderat hat das Reglement per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Informativ: Navigation Reglement / Übersicht

Reglement über die Elektrizität	Reglement über Energieerzeugungs- und Speicheranlagen	Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität
Vollzugsverordnung zur Abgrenzung Netzanschluss NE7	Vollzugsverordnung zu Projektierung + Betrieb	
Vollzugsverordnung zum Neuanschluss	Vollzugsverordnung zu Messvarianten	
Vollzugsverordnung zum temporärer Stromanschluss	Vollzugsverordnung zu ZEV	
Vollzugsverordnung zur Lastoptimierung (Sperrung)	Vollzugsverordnung zu NA-Schutz	
Vollzugsverordnung zur Ladestationen E-Mobilität	Vollzugsverordnung zu Speicheranlagen	
Vollzugsverordnung zu den Entschädigungsansätze		
Gebührentarif für TBW Dienstleistungen und Produkte		